

21. April 1999

Infobrief 18/99

BGH-Urteil; Sorgfaltspflicht von Banken; Bürgschaft; Management-Buy-Out

Bahnbrechendes Urteil des Bundesgerichtshofes zur Sorgfaltspflicht von Banken bei Existenzgründern

1. In seinem Urteil vom 11. Februar 1999 IX ZR 352/97 (Abgedruckt in WM Heft 14/1999, 678 ff.) hat der Bundesgerichtshof eine Bank aus dem Grundsatz der Beratungshaftung für verpflichtet gehalten, dem Kunden den Schaden aus einer Kreditaufnahme zu ersetzen, der dadurch entstanden ist, daß sie ihr vorliegende Informationen, die für die Existenzgründung wesentlich waren, zurückgehalten hat.

Tatsächlich war die Bank mit einem Kredit von 400.000,-- DM Hauptgläubigerin einer GmbH, bei der die späteren Kreditnehmer bis ein Jahr vor Insolvenz dieser GmbH als Vertriebsleiter bzw. der andere als freier Mitarbeiter beschäftigt gewesen waren.

Die Bank hatte mit ihrem Kredit Maschinen und Geräte finanziert, die auch als Sicherheit dienen sollten. Tatsächlich waren sie aber, was der Bank bekannt war, von der GmbH nicht vermietet, sondern gekauft worden, so daß praktisch keine Sicherheiten mehr bestanden.

Um die Arbeitsplätze zu retten, hatten sich die bezeichneten Personen nach der Art eines **Management-Buy-Outs** entschlossen, mit Hilfe der Bank die alte GmbH zu erwerben. Sie gründeten eine neue GmbH, die praktisch die Verbindlichkeiten in Höhe von 400.000,-- DM der alten GmbH übernahm und übernahm, was letztlich für den Fall entscheidend ist, auch noch die persönliche Bürgschaft für die Forderungen.

2. Von Vorteil erwies sich in diesem Fall, daß sie nur "Bürgen" und nicht selber "Kreditnehmer" waren. Dadurch kam nämlich die Angelegenheit nicht zum an sich zuständigen eher bankenfreundlichen 11. Senat, sondern zum **9. Senat des Bundesgerichtshofes**, der für Bürgschaften zuständig ist und seit geraumer Zeit versucht, eine größere Verantwortung der Banken gegenüber der Sozialexistenz der Betroffenen festzusetzen, wie sie in anderen Ländern schon längst ständige Rechtsprechung ist.
3. Mit dem "Verkauf" und der Bürgschaftsübernahme war es in Wirklichkeit der Bank gelungen, einen uneinbringlichen Kredit von 400.000,-- DM so zu verändern, daß

nunmehr zwei **Privatpersonen** dafür hafteten ohne etwas nennenswertes erhalten zu haben.

Die Zahlungsklage der Bank gegen die beiden nunmehr in Anspruch genommenen Bürgen nach der vollständigen Insolvenz der zweiten GmbH wurde immerhin vom Landgericht sowie vom Oberlandesgericht Dresden akzeptiert. Der BGH hat diese Urteile aufgehoben.

4. Der **Bundesgerichtshof**, der zunächst grundsätzlich wiederholt, daß die Banken keine Verpflichtung trifft, über die spezifischen Risiken eines Geschäftes aufzuklären, hält im vorliegenden Fall jedoch dagegen, daß eine besondere Aufklärungspflicht besteht, "wenn das Kreditinstitut in Bezug von ihm als wesentlich erkannte Umstände des Kreditgeschäftes gegenüber dem Kreditnehmer einen konkreten Wissensvorsprung hat und dies auch erkennen kann." Dazu gehörten auch die "speziellen Risiken des zu finanzierenden Vorhabens". Die Bank habe gewußt, daß das Geschäft der neuen GmbH ein sehr schlechtes Geschäft sei, weil sie praktisch nichts bekam und alle Schulden übernahm. Dies hätte sie den neuen Kreditnehmern deutlich machen müssen. Außerdem sei der Kaufpreis von 400.000,-- DM der "zufällig" genau der Kredithöhe entspricht, eindeutig nur im Interesse der Bank festgesetzt worden. Sie habe damit ihren Kredit voll durch die persönlichen Bürgschaften abgesichert erhalten. Der Bundesgerichtshof bemängelt auch, daß dieser aufgenommene Kredit gar nicht für neue Investitionen und den Erwerb von Geräten, die für das anvisierte Vermietungsgeschäft notwendig waren, benutzt werden konnte, da er nur Altschulden betraf und sofort an die Bank verloren wurde.

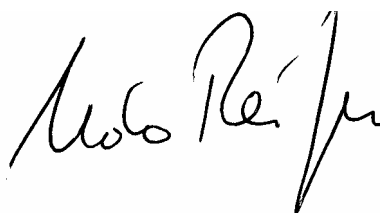
In den ganzen Verhandlungen sei es nur immer um die Kreditverbindlichkeiten gegenüber der Bank gegangen. Der Bundesgerichtshof hat die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen, das nun feststellen muß, wie hoch der Schaden ist, der den Bürgen durch das Verhalten der Bank entstanden ist.

5. Der Fall erscheint noch **krasser als ihn der BGH analysiert**. Hier wurden von einer Bank zwei Privatpersonen, die in einem losen Kontakt zu dem Unternehmen gestanden hatten, mit falschen Informationen zu einem Geschäft gedrängt, bei dem es **nur einen Gewinner** geben konnte, nämlich die Bank, die ihre in einem Konkurs mit Sicherheit voll verlorenen 400.000,-- DM nunmehr durch zunächst die Arbeitsbemühungen der neuen GmbH dann aber vor allen Dingen die persönliche Haftung der beiden Betroffenen gesichert bekam. Daß diese damit ihre Sozialexistenz aufs Spiel setzten, mußte der Bank deutlich sein.
6. Es gibt einen Paragraphen im bürgerlichen Gesetzbuch, der solchen Konstellationen weit eher gerecht wird als die komplexe Rechtsprechung zur Beratungshaftung. Im vorliegenden Fall kann man nämlich von einer **vorsätzlich sittenwidrigen Schädigung der Bank** gegenüber den beiden Bürgen sprechen. Sie wußte, daß der Schaden immens sein würde. Sie wußte auch, daß ohne Startkapital keine Existenzgründung möglich war und daß ein solches Scheingeschäft, das nur der Umschuldung von Altkrediten auf unbeteiligte Personen dient, gegen die guten Sitten verstößt. Das Gericht hätte hier das in der Tat sehr scharfe Schwert des § 826 BGB nehmen müssen, damit dieser Unsitte vor allen Dingen in den neuen Bundesländern ein Ende gesetzt wird. Ehemalige oder bestehende Angestellte von zunächst über Bundessubventionen aufgebauten unrentablen Betrieben "rettet" man vor der Arbeitslosigkeit durch ein im Gläubigerinteresse durchge-

führtes Management-Buy-Out. Man erhält dann Schuldner, die nicht wie eine GmbH durch einfachen Konkurs sich ihrer Schulden entledigen können.

Zwar haben auch Privatpersonen jetzt die Möglichkeit, sich in einem siebenjährigen Verfahren von ihren Schulden zu befreien. Sieben Jahre des Lebens an der Pfändungsfreigrenze sind aber für Personen, die in der Lage sind, Betriebe zu führen, einem wirtschaftlichen Todesurteil vergleichbar. Außerdem braucht die Gesellschaft sie als Unternehmer zur Schaffung von Arbeitsplätzen und nicht als Kunden der Schuldnerberatung.

7. Es bleibt zu hoffen, daß mit diesem Urteil des 9. Senats auch die Rechtsprechung des üblicherweise zuständigen 11. Senats beeinflußt wird und die Oberlandesgerichte und die Landgerichte sich diese Grundsätze zu Herzen nehmen. **Existenzgründung ist eine für unsere Volkswirtschaft lebenswichtige Tätigkeit**, weil nur dadurch neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Wenn die Banken in diesem Bereich nach dem alten Prinzip, erst der Kredit, dann der Betrieb weiter vorgehen, dann wird es den "Ruck" in der deutschen Wirtschaft für mehr soziale Gerechtigkeit und mehr Beschäftigung nicht geben. Ein intelligentes Bankmanagement von Existenzgründungen, das in dem wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens seinen eigenen Gewinn sieht, ist, wie ausländische Beispiele deutlich machen, durchaus möglich. Das kurzfristige Sicherheitendenken wirkt dagegen wie eine **Dampfwalze in der zarten Pflanze der Beschäftigungspolitik**.



Prof. Dr. Udo Reifner